
BEKENNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 2026

Nr. 4 / 2026

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte (FSWO)

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte (FSWO)

Vom 7. Januar 2026

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

Die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte vom 18. Januar 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 4/2021), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte vom 6. Juni 2025 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 33/2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte

1. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - » „(1) Das Währendenverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Wahlberechtigten. Die Daten für die Erstellung der Währendenverzeichnisse werden durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. Das Währendenverzeichnis wird beim Fachschaftenkollektiv unverzüglich nach der Festlegung des Wahltermins und der Wahl der Wahlleitung beantragt und von der Wahlleitung bis spätestens zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag übernommen.“
2. § 16 Absatz 2 Punkt 3 wird durch den folgenden Punkt 3 ersetzt:
 - » „3. der Name, wie er auf dem Stimmzettel und in allen weiteren Dokumenten stehen soll“
3. § 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - » „(1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. Datum der Wahl;
 3. den Namen des gewählten Organs;
 4. die Zahl der Wahlberechtigten;
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 7. die Zahl der gültigen Stimmen;
 8. die Namen aller Kandidierenden wie auf dem Stimmzettel angegeben;
 9. die Zahl der auf jede einzelne Person entfallenden gültigen Stimmen;
 10. die Angabe darüber, welche Personen gewählt sind und welche nicht;
 11. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung;

12. den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlergebnis, die mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnende Einspruchsfrist von vierzehn Tagen, die vorgeschriebene Form des Einspruchs, sowie den Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz als zuständige Stelle.“
4. § 26 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
 - » „(5) Ist es nicht möglich, den beschlossenen Wahltermin einzuhalten, legt die FSV bzw. der FSR nach Rücksprache mit dem Fachschaftenkollektiv einen Ersatztermin fest und wählt ggf. Wahlausschussmitglieder und Wahlleitung nach. Ein bereits aufgestelltes Wählen-denverzeichnis behält seine Gültigkeit. Zwischen dem Beschluss und dem neuen ersten Wahltag müssen mindestens 20 Tage liegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 2026

Sophia Da Costa

Erster Sprecher des Studierendenparlaments

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Oskar Ludwig

stlv. Vorsitzender der Fachschaftenkonferenz